

GZ.: BMI-LR1425/0006-III/1/a/2012

Wien, am 27. Februar 2012

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu Zl. BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die
Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das
Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres (BM.I) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie
folgt Stellung:

Zu Artikel X1:

Zu § 16 Abs. 3 und Abs. 4 GG (Hausordnung):

Aus Sicht des BM.I sollte eine Vollziehung durch „Organe der Sicherheitsbehörden“
entfallen, weil es sich bei diesen Tätigkeiten um die Ausübung des Hausrechts handelt. Nicht
zuletzt in Zeiten knapper Ressourcen würde eine Mitwirkung in der Vollziehung des
Hausrechts zur verstärkten Heranziehung der Sicherheitsexekutive außerhalb von
Kernaufgaben führen.

Zu Artikel X5:

Zur Einfügung des § 115e StPO:

Es sollte in der Bestimmung oder (zumindest) in den Erläuterungen klargestellt werden, dass
die Verständigung von betroffenen Personen durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat.

Zur Änderung des § 116 StPO:

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 116 Abs. 1 StPO wird ergänzend vorgeschlagen, nach dem Wort „Anordnung“ die Wortfolge „oder zur Personenfahndung (§ 168 Abs. 2)“ einzufügen. Praxiserfahrungen dazu zeigen Bedarf vor allem im Bereich der Zielfahndung im Schwer- und OK-Kriminalitätsbereich.

Zur Einfügung des § 198 Abs. 3 StPO:

Die beabsichtigte Regelung bedeutet über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehend die Anwendung der Diversion

- auch wenn die Straftat in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht fällt,
- für Straftaten nach dem sechsten, dreizehnten und zweiundzwanzigsten Abschnitt des besonderen Teils des StGB,
- wenn der Beschuldigte einen bestimmten Geldbetrag bezahlt (Geldstrafe 360 TS, Verfall, Verfahrenskosten),
- wenn der Beschuldigte Schadensgutmachung leistet,

auch wenn der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt ist.

Zu den Diversionsdelikten würden künftig zB zählen:

- schwerer Diebstahl einer Sache über € 50.000.—Wert § 128 StGB;
- gewerbsmäßiger Einbruchsdiebstahl § 130 StGB;
- räuberischer Diebstahl § 131 StGB;
- schwere Erpressung § 145 StGB;
- Betrug mit über € 50.000.—Schaden § 147 Abs 3 StGB;
- gewerbsmäßiger Betrug § 148 StGB;
- Geldfälschung § 232 StGB;
- Bestechlichkeit mit Vorteilswert über € 50.000.-- § 304 StGB;
- Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen mit Todesfolge § 312 StGB.

Diese Ausdehnung der Diversion auf den Bereich der schweren Kriminalität erscheint aus mehreren Gründen überschießend und stößt auf massive Bedenken.

In erster Linie ist zu befürchten, dass ohne hinreichende Klärung des Sachverhalts (etwa die genaue Bezifferung der Schadenshöhe) gar nicht festgestellt werden kann, ob es sich um ein diversionsfähiges Delikt handelt (Betrug mit über 50.000 Euro Schaden, Gewerbsmäßigkeit). Auch sonst kann das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für

eine diversionelle Entscheidung gemäß § 198 Abs. 2 StPO (insb. die Frage der nicht-schweren Schuld) ohne Klärung des Sachverhalts nicht beurteilt werden.

Zum anderen wird dem Unrechtsgehalt schwerer Vermögens- und Korruptionsdelikte durch eine Diversion wohl nicht entsprochen.

Es sollte nicht der Eindruck einer Privilegierung hoher Einkommensbezieher entstehen, weil der TS nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen wird, zumal im erforderlichen Umfang keine Prüfung der Tatsachen erfolgt. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass Straftaten, die der schweren Kriminalität zugerechnet werden, nicht durch Absehen von einer Anklage einer richterlichen Entscheidung entzogen werden.

Zur Einfügung des § 409b StPO:

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 2 neben dem Verfall und den erweiterten Verfall auch die Konfiskation - § 19a StGB aufzunehmen.

Die Formulierung in Abs. 2 über die Bindung der dem BM.I zufließenden Budgetmittel sollte im Hinblick auf das neue Haushaltsrecht des Bundes (ab 1.1.2013) entfallen und die Bestimmung wie folgt lauten „...fließen dem Bundesministerium für Inneres zu.“

Daher sollte in den Erläuterungen kein Hinweis auf eine allfällige Anzahl von Planposten im BM.I erfolgen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	rjMILfzd3NtN3M7Stz2BtmGPZLIkexMQXGvoiCxGI6/b9MF4p+Op2+saJujwseB3SNOLtSEfF9zI1JxN8dBZQtH5LwYY1PU00IbmzUExvM5MfmwXVteKifQRdBvoI/vL2zvEddn6MK2GQP7e+RfN03mHbE3wOaXGhAN6S8zKI4LUcxwjYF1mEuQLQiw+nA9+6mP/igdZeDDv7kcNpa5/WHs/LiFG/g5r l9Nu7zNTFhwXZxDEX2Bh8QrPUt loDW+FqoZsrrvcwFrYUCiB1WX8CD0zcM+ptj/5xyeXL4GESjbcomCvmRWT8/DqHewC/cbk+aVJm8jGsw8I7uGDC1w0sQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-28T07:14:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	